

# Reichs = Gesetzblatt.

№ 21.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. S. 189. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 189.

---

(Nr. 2105.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Mai 1893.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien, vom 23. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 96) hat der Bundesrath beschlossen, daß die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen den spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnissen für die Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. Juni d. J. weiter zugestanden werden.

Berlin, den 28. Mai 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

(Nr. 2106.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 29. Mai 1893.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 17. Mai 1893 gefaßten Beschlusses wird nachstehende zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg getroffene Vereinbarung veröffentlicht:

Reichs-Gesetzbl. 1893.

38

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1893.

## Vereinbarung erleichternder Vorschriften

für den

wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

### **Zu §. 1 Ziffer 1 und 2 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten werden zum wechselseitigen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes zugelassen, sobald die Bedingungen für diese Beförderung von den beteiligten Bahnverwaltungen mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden der beiden Staaten vereinbart und in die Tarife aufgenommen sind.

### **Zu §. 1 Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

(1) Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

(3) Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

(4) Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

(5) Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen

Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

(6) Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

(7) Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

(8) Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie Petarden, Zündhütchen, Zündungen, Patronen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre, Sprengstoffe, Knallbonbons, Zündbänder, Zündblättchen und Knallerbsen. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

(9) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsorte des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

(10) Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (Artikel 6 des Berner Uebereinkommens).

(11) Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

(12) Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

(19) Im Uebrigen unterliegen die Leichentransporte innerhalb eines jeden der beiden Staaten den jeweilig in demselben geltenden besonderen polizeilichen Gesetzen und Vorschriften.

### **Zu Anlage 1 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

Die in der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und für die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen vorgesehenen Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände finden auch im wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg Anwendung. Aenderungen dieser Vorschriften oder Zusatzbestimmungen dazu finden auf den bezeichneten Verkehr Anwendung, sobald die Großherzoglich luxemburgische Regierung ihnen zugestimmt hat.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1893 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

## **Leichen-Paß.**

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche d. am .....<sup>ten</sup> ..... 18.....  
zu .....<sup>(Ort)</sup> ..... an .....<sup>(Todesursache)</sup> ..... verstorbenen .....<sup>(Alter)</sup> ..... jährigen  
.....<sup>(Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)</sup> ..... soll mittelst Eisenbahn von  
..... über ..... nach .....  
zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter  
der Leiche .....<sup>(Stand und Name)</sup> ..... die Genehmigung erteilt worden ist,  
werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt  
werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.  
....., den .....<sup>ten</sup> ..... 18.....

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.